

**Angabe des Dokuments AfPS GS 2014:01 PAK  
als Prüfgrundlage auf dem GS-Zeichen-Zertifikat**

**Frage:**

Muss das Dokument *AfPS GS 2014:01 PAK* als Prüfgrundlage auf dem GS-Zeichen-Zertifikat angegeben werden und falls ja, wie?

**Antwort:**

Im Rahmen des GS-Zeichen-Zuerkennungsverfahrens ist seit mehreren Jahren auch die Thematik PAK in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Die GS-Stellen müssen dabei wie im Dokument AfPS GS 2014:01 PAK unter Punkt 3 festgelegt vorgehen.

Mit der Gefährdungsbeurteilung durch die Zertifizierungsstelle wird zunächst ermittelt, in wie weit das Produkt überhaupt PAK relevante Teile enthält und ob diese jeweils einer vertieften Prüfung unterzogen werden müssen. Sollte die Gefährdungsbeurteilung ergeben, dass keine PAK relevanten Teile in dem zu zertifizierenden Produkt enthalten sind, kann die Zertifizierungsstelle das Verfahren hier beenden. In diesem Fall werden also keine PAK-Konzentrationen ermittelt. Die Gefährdungsbeurteilung und die darauf beruhende Entscheidung der Zertifizierungsstelle sind zu dokumentieren. Dies führt **nicht** zur Nennung als Prüfgrundlage im GS-Zeichen-Zertifikat.

Im GS-Zeichen-Zertifikat kann das PAK Dokument mit dem Verweis auf den Abschnitt 3.1 (Gefährdungsbeurteilung) als durchgeführt zitiert werden.

Bei PAK relevanten Teilen wird nach der Kategorisierung durch die Zertifizierungsstelle der erforderliche Prüfauftrag erteilt. Die Prüfergebnisse werden von der Zertifizierungsstelle bewertet und fließen in die Zertifizierungsentscheidung ein. Hier muss das Dokument AfPS GS 2014:01 PAK als Prüfgrundlage im GS-Zeichen-Zertifikat angegeben werden.

Das Dokument AfPS GS 2014:01 PAK ist genaugenommen keine „Prüfgrundlage“ im Sinne der erforderlichen Angaben auf dem GS-Zeichen-Zertifikat bzw. Prüfbericht nach der Norm ISO/IEC 17025, sondern hat den Status einer zusätzlichen Rechtsanforderung zur GS-Zeichen-Zertifizierung. Somit ist im Grunde nur der Teil der Analysebedingungen als Prüfgrundlage zu verstehen.